

S.-H. Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 17.08.2021

Reventluallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 346/21

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung**
- **Absonderungspflichten: neues Verfahren bei Kitas und Schulen**
- **Impfangebote an Schulen: Erweiterung der Anmelde-möglichkeit**
- **Selbsttests für Kita-Kinder: Informationen für Eltern und Einrichtungen**
- **Aufhebung des Abstimmungsverfahrens für hohe Inzidenzwerte**

Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Landesregierung hat am 17. August 2021 eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 314/21). Diese tritt am 23. August in Kraft und ist als **Anlage 1** beige-fügt. Damit werden die Verabredungen zwischen Bund und Ländern zum weiteren Vorgehen beim Coronavirus (siehe info-intern Nr. 331/21) und die Beschlüsse der Landesregierung zur Umsetzung dieser Vereinbarungen (siehe info-intern Nr. 335/21) umgesetzt. Im Übrigen werden die geltenden Regelungen bis zum 19. September 2021 verlängert.

Gegenüber den bisher geltenden Regelungen gibt es folgende **Neuerungen**.

Umsetzung der sogenannten „3G-Regel“ durch neue Testpflichten

- **Innerhalb geschlossener Räume** gilt zur Umsetzung der sogenannten „3G-Regel“ (genesen, getestet, geimpft) für folgende Bereiche wieder eine **Testpflicht** (negativer Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder negativer PCR-Test nicht älter als 48 Stunden), sofern die Person nicht als geimpft oder genesen gilt:
 - alle Veranstaltungen (§ 5 Abs. 2a)
 - Gaststätten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4); bei Gaststätten sind von der Testpflicht innerhalb geschlossener Räume Betriebsangehörige in Betriebskantinen und Hausgäste in Beherbergungsbetrieben ausgenommen, wenn sich Letztere

- in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4d) und 4e))
- Alle Dienstleistungen mit Körperkontakt, also insbesondere Friseur, Kosmetik, Körperpflege etc. (§ 9 Abs. 2a)
 - Freizeit- und Kultureinrichtungen mit Ausnahme der Bibliotheken (§ 10 Abs. 1a)
 - Sportausübung (z.B. Fitness-Studios, Schwimmbäder, Sporthallen, § 11 Abs. 2a)
 - Einrichtungen außerschulischer Bildung (Verweis auf § 5 in § 12a Abs. 1)
 - Beherbergungsbetriebe (§ 17 Abs. 1 Nr. 3); bei Beherbergungsbetrieben darf der vor Reiseantritt erfolgte Antigen-Test maximal 48 Stunden alt sein; außerdem wird die Pflicht zur (mehrfachen) Folgetestung spätestens alle 72 Stunden wieder eingeführt (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)
 - Reiseverkehre zu touristischen Zwecken (§ 18 Abs. 2 Satz 3).
- Bei den Veranstaltungen ohne Abstandsgebot („Events“) gemäß § 5d gilt die Testpflicht auch außerhalb geschlossener Räume.
 - Dabei gilt in jedem Fall, dass folgende Personengruppen von der Testpflicht ausgenommen sind:
 - Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres sowie
 - minderjährige Schüler, die nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
 - Dort, wo nach der Corona-Bekämpfungsverordnung ein negativer Testnachweis erforderlich ist (insbesondere alle oben genannten Fälle) erweitert der neue § 4 Abs. 3 die Möglichkeiten zur Erbringung dieses Nachweises gegenüber den Vorschriften des Bundes. Für alle diese Fälle gilt, dass ein PCR-Test 48 Stunden lang gültig ist. Außerdem ist als Testnachweis auch ein unter Aufsicht der Schule durchgeführter Antigen-(Schnell-) Test zulässig, der maximal 24 Stunden gültig ist.
 - Zu beachten ist bei diesen Testpflichten stets, dass der Zugang zu dem Angebot/der Einrichtung nur für asymptomatische Personen zulässig ist, die also keine coronatypischen Anzeichen aufweisen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust). Dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf § 2 Nr. 6 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Erhebung von **Kontakt**daten nur im Innenbereich

Eine Erleichterung wird insofern vorgenommen, als in folgenden Bereichen die Erhebung der Kontaktdaten nur noch innerhalb geschlossener Räume vorgeschrieben ist. Außerhalb geschlossener Räume sind die Kontaktdaten in diesen Einrichtungen also nicht mehr zu erheben:

- Veranstaltungen (§ 5 Abs. 2, § 5e Satz 1 Nr. 1)
- Gaststätten (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)
- Dienstleistungen mit Körperkontakt (§ 9 Abs. 3)
- Freizeit- und Kultureinrichtungen (§ 10 Abs. 1)
- Sportausübung (§ 11 Abs. 2)
- Reiseverkehre zu touristischen Zwecken (§ 18 Abs. 2 Satz 3)
- Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)
- Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege (§ 15 Abs. 1 Nr. 3)

Veranstaltungen

- Bei Veranstaltungen ohne Abstandsgebot („Events“) gemäß § 5d werden die Vorgaben insofern verschärft, als innerhalb geschlossener Räume der Ausschank und

der Verzehr von **Alkohol** untersagt werden (§ 5d Abs. 2).

- Bei **Chorproben** innerhalb geschlossener Räume (ohne Publikum), dem beruflichen Singen oder Prüfungen muss für den Verzicht auf die qualifizierten Masken das Hygienekonzept keine erhöhten Mindestabstände mehr vorsehen (§ 5 Abs. 3). Das gleiche gilt für den Gebrauch von **Blasinstrumenten** innerhalb geschlossener Räume.

Versammlungen

- Die eng begrenzte Möglichkeit zum Abweichen vom **Abstandsgebot** auf Stehplätzen bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter in § 5c Abs. 3 wird für Versammlungen nach dem Versammlungsfreiheitsgesetz übernommen (§ 6 Abs. 1 Satz 2).

Gaststätten

- Die bisherige Pflicht zur Anzeige des Hygienekonzepts beim Gesundheitsamt als Voraussetzung für die gleichzeitige Bewirtung von **mehr als 50 Gästen** entfällt (bisher § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4).

Sport

- Die bisherigen Personenobergrenzen für die Durchführung von **Wettbewerben** und Sportfesten entfallen (§ 11 Abs. 3).
- Für das Training oder Sportwettbewerbe wird stattdessen eine neue absolute Obergrenze von 25.000 Zuschauern eingeführt. Mehr als 5000 Zuschauer sind nur zulässig, wenn die Höchstkapazität der Sportanlage höchstens zu 50 % ausgelastet ist (§ 11 Abs. 4).

Touristische Reiseverkehre

- Bei Reiseverkehren zu touristischen Zwecken wird eine neue Ausnahme von der qualifizierten **Maskenpflicht** geschaffen, wenn höchstens die Hälfte der Sitzplätze besetzt sind und das „Schachbrettmuster“ angewandt wird (§ 18 Abs. 2 Satz 2).

Außerschulische Bildungsangebote

- Da durch die Bezugnahme auf die §§ 5 bis 5d die Testpflicht wieder eingeführt wird, wird bei **mehrtägigen Bildungsangeboten** eine Erleichterung bei der Testhäufigkeit dadurch geschaffen, dass die Teilnehmer nur alle 72 Stunden einen weiteren Testnachweis vorlegen müssen (§ 12a Abs. 1 Nr. 3).

Kinderbetreuung

- Die Rechtsgrundlagen für den **eingeschränkten Regelbetrieb** an Kindertageseinrichtungen ab einem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen werden **ersatzlos gestrichen** (bisher § 16a Abs. 1-3). Das ist insb. von Bedeutung für diejenigen Kreise/kreisfreien Städte, die aktuell diesen Inzidenzwert überschreiten.

Absonderungspflichten: neues Verfahren bei Kitas und Schulen

Das Gesundheitsministerium hat am 17. August 2021 den Erlass neu gefasst, auf dessen Grundlage die Kreise in Allgemeinverfügungen die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das Coronavirus (positives Testergebnis) oder der Einstufung als Kontaktperson treffen (siehe zuletzt info-intern Nr. 232/21). Gleichzeitig wurde die Regelung bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. Der neue Erlass ist als **Anlage 2** beigefügt und tritt am 17. August 2021 in Kraft. Er ist in entsprechenden Allgemeinverfügungen der Kreise umzusetzen.

Die Neufassung bringt als einzige wesentliche Änderung eine Flexibilisierung der Quarantänepflichten dahingehend, dass die automatische Isolationspflicht für enge Kontaktpersonen von positiv Getesteten in den Bereichen Kinderbetreuung und Schule nicht mehr gilt. In allen anderen Fällen gelten die direkten Absonderungspflichten weiter, also auch für die von einem positiven Testergebnis selbst betroffenen Beschäftigten oder Kinder in Kinderbetreuung und Schule. Die neue Regelung gilt also nur für Kontaktpersonen.

Statt der automatischen Quarantäneverpflichtung sollen die Gesundheitsämter in den Bereichen Kinderbetreuung und Schule eine Quarantäneanordnung risikoabhängig und zielgerichtet vornehmen, also z. B. für vulnerable Personengruppen (insb. Vorerkrankte, Menschen ab 60 Jahre, Pflegeheimbewohner oder Personen in Krankenhäusern sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen).

Das dabei in Kinderbetreuungseinrichtungen anzuwendende Verfahren hat das Sozialministerium in einer **Handreichung für Einrichtungsträger, Erzieherinnen und Erzieher sowie Eltern** erläutert. Diese ist als **Anlage 3** beigefügt.

Impfangebote an Schulen: Erweiterung der Anmeldemöglichkeit

Wie mit info-intern Nr. 343/21 bereits angekündigt, hat sich das Bildungsministerium am 17. August 2021 mit einem Schreiben an die Eltern von Schülern ab 12 Jahren an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen gewandt und über die Auswirkungen der neuen Empfehlung der Ständigen Impfkommission auf die Impfangebote an den Schulen informiert. Das Schreiben des Bildungsministeriums ist als **Anlage 4** beigefügt. Es wurde den Schulen zur Verteilung an die Eltern übermittelt.

Die Frist zur Anmeldung der Impfbereitschaft an den Schulen war eigentlich bereits abgelaufen. Nunmehr ist die Anmeldung durch die Schüler bzw. Eltern noch bis zum Tag des Besuchs des mobilen Impfteams in der Schule möglich. Teil des Schreibens ist auch das Anmeldeformular. Weiterführende Informationen (unter anderem Informationen zur Schulimpfung in mehreren Fremdsprachen) finden sich auf folgender Internetseite des Landes

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VIII/startseite/Artikel_2020/Informationen_Impfzentren/SchuelerInnen_Impfung.html

Selbsttests für Kita-Kinder: Informationen für Eltern und Einrichtungen

Wie in info intern Nr. 343/21 angekündigt, hat sich das Sozialministerium wegen der Verteilung von Selbsttests für Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen und Kindertagespflege (siehe info intern Nr. 343/21 und Nr. 341/21) mit einem Schreiben vom 17. August 2021 an die Einrichtungsträger und Eltern gewandt. In diesem Schreiben finden sich nähere Erläuterungen zum Ziel des Testangebotes und zur Verteilung der Tests. Die Einrichtungsträger werden gebeten, die Kommunen bei der Verteilung der Tests auf die Einrichtungen zu unterstützen. Außerdem werden die Einrichtungsträger gebeten, die Gebinde zu 10 Selbsttests, ein Merkblatt für die Eltern und eine Gebrauchsanweisung für die Tests an die Eltern auszugeben. Diesem info-intern sind beigefügt

- als **Anlage 5** das Schreiben an die Einrichtungsträger
- als **Anlage 6** das Merkblatt für die Eltern zur freiwilligen Testung der Kinder und
- als **Anlage 7** die Gebrauchsanweisung für die Tests.

Aufhebung des Abstimmungsverfahrens für hohe Inzidenzwerte

Mit einem im Mai 2020 erstmals ausgegebenen und am 16. Oktober 2020 neu gefassten Erlass hatte das Gesundheitsministerium die Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte bei regional erhöhten Infektionszahlen geregelt (siehe zuletzt info intern Nr. 363/20). Der Erlass entspricht nicht mehr dem aktuellen Verfahrensstand und wurde daher von Gesundheitsministerium am 17. August 2021 aufgehoben.

- Ende info-intern Nr. 346/21 -

Anlagen